

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten Dr. Reem Ariana Anwar, Alex Grantis und der
DEMOS Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Bildung

A. Problem und Ziel

Schulen, Kindertageseinrichtungen und berufliche Bildungseinrichtungen in Deutschland weisen einen erheblichen Sanierungs- und Modernisierungstau auf. Digitale Ausstattung, Ganztags- und Betreuungsplätze sowie die Gewinnung und Qualifizierung von pädagogischem Personal erfordern Investitionen, die über den regulären Bundeshaushalt allein nicht verlässlich und planbar finanziert werden können. Bestehende Förderprogramme sind zeitlich befristet und decken den Bedarf nur teilweise ab. Ohne eine verlässliche, mehrjährige Finanzierungsgrundlage droht sich die Investitionslücke in der Bildungsinfrastruktur weiter zu vergrößern, mit negativen Folgen für Bildungschancen und Standortqualität.

B. Lösung

Errichtung eines kreditfinanzierten Sondervermögens „Bildung“ mit einem Volumen von bis zu 120 Milliarden Euro, das außerhalb der regulären Schuldenbremse finanziert wird. Das Sondervermögen dient der Sanierung, Digitalisierung und dem Ausbau von Schulen und Kindertageseinrichtungen, der Modernisierung beruflicher und akademischer Bildungseinrichtungen sowie Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung im Bildungsbereich. Die Verwaltung erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium der Finanzen, begleitet durch ein Kuratorium unter Beteiligung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2035 befristet.

C. Alternativen

Keine.

D. Erfüllungsaufwand

Durch die Bildung des Sondervermögens wird der Verwaltungsaufwand beim Bund nur geringfügig erhöht. Die Bewirtschaftung der Mittel des Sondervermögens erfolgt innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Bildung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1 **Änderung des Grundgesetz**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 143h wird folgender Artikel 143i eingefügt:

„Artikel 143i

(1) Der Bund kann zur Finanzierung von Investitionen in die Bildungsinfrastruktur, insbesondere in die Sanierung, Digitalisierung und den Ausbau von Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie beruflichen und akademischen Bildungseinrichtungen, ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung errichten. Für die Kreditaufnahme des Sondervermögens gelten Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht.

(2) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 ist einmalig und auf einen Betrag von 120 Milliarden Euro begrenzt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Artikel 2 **Einführung eines Sondervermögen-Bildung-Gesetz**

**Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Bildung“
(Sondervermögen-Bildung-Gesetz – SVBildG)**

§ 1 Errichtung und Rechtsnatur

Der Bund errichtet ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Sondervermögen Bildung“ (Sondervermögen).

§ 2 Zweck

Das Sondervermögen von 120 Milliarden Euro dient der Finanzierung von

1. der Sanierung, dem Neubau und der digitalen Ausstattung allgemein- und berufsbildender Schulen,
2. dem Ausbau von Ganztags- und Betreuungsplätzen sowie Kindertageseinrichtungen,
3. der Modernisierung der Ausstattung von Hochschulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen und
4. Maßnahmen zur Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von pädagogischem Fachpersonal.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 4 Wirtschaftsplan

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Wirtschaftsplan wird dem Bundeshaushaltsplan als Anlage beigefügt und mit dem Haushaltsgesetz festgestellt.

§ 5 Verteilung und Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird vom Bundesministerium für Bildung, Forschung, Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen verwaltet.

(2) Der Bund schließt mit den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung, in der die Einzelheiten der Mittelverteilung, der Antragsverfahren und des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung geregelt werden.

(3) Die Mittel werden auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung an die Länder ausgezahlt. Die Länder leiten die Mittel an die Träger der jeweiligen Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindertageseinrichtungen, berufliche und akademische Bildungseinrichtungen) zur Sanierung, energetischen Modernisierung und digitalen Ausstattung weiter.

(4) Die Länder weisen dem Bund die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel jährlich nach.

§ 6 Verteilerschlüssel

(1) Die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, soweit die Verwaltungsvereinbarung nach § 5 Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Für Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen kann in der Verwaltungsvereinbarung ergänzend die Zahl der Kinder im entsprechenden Alter je Land berücksichtigt werden.

§ 7 Kuratorium

(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Kuratorium gebildet, das die Verwendung der Mittel begleitet und die Bundesregierung berät.

(2) Dem Kuratorium gehören je ein von den Ländern benanntes Mitglied, Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an.

§ 8 Rechnungslegung und Bericht

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens ist jährlich Rechnung zu legen.

(2) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Verwendung der Mittel.

§ 9 Laufzeit, Auflösung und Tilgungsplan

(1) Aus dem Sondervermögen dürfen nur Investitionen finanziert werden, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2036 bewilligt werden.

(2) Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seines Zwecks aufzulösen. Die Auflösung ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Verbleibendes Vermögen sowie Schulden fallen dem Bund zu.

(3) Nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditemächtigung im Sondervermögen, spätestens ab dem 1. Januar 2044, sind die vom Sondervermögen aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der bauliche und digitale Zustand vieler Bildungseinrichtungen entspricht nicht den heutigen pädagogischen und technischen Anforderungen. Zugleich fehlen bundesweit Betreuungsplätze im frühkindlichen Bereich, und dem Bildungssystem droht ein struktureller Fachkräftemangel. Die bisherige Finanzierung über den regulären Bundeshaushalt sowie zeitlich befristete Förderprogramme hat sich als nicht ausreichend erwiesen, um den bestehenden Investitionsbedarf verlässlich und planbar zu decken. Ein Sondervermögen ermöglicht eine mehrjährige, von den jährlichen Haushaltsverhandlungen entkoppelte Finanzierung und schafft damit Planungssicherheit für Länder, Kommunen und Bildungsträger.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht in Artikel 1 eine Änderung des Grundgesetzes vor, die den Bund ermächtigt, für das Sondervermögen Bildung Kredite außerhalb der regulären Schuldenbremse aufzunehmen. Artikel 2 errichtet auf dieser Grundlage das Sondervermögen und regelt Zweck, Volumen, Verwaltung, Mittelverteilung sowie die parlamentarische Kontrolle. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 110 Absatz 1 Grundgesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Artikel 1 fügt einen neuen Artikel 143i in das Grundgesetz ein, der die Errichtung eines kreditfinanzierten Sondervermögens für Bildungsinvestitionen außerhalb der Regelgrenzen der Schuldenbremse (Artikel 109 Absatz 3, Artikel 115 Absatz 2 GG) ermöglicht und die Kreditermächtigung auf einmalig 120 Milliarden Euro begrenzt.

Zu Artikel 2 (Einführung eines Sondervermögen-Bildung-Gesetz)

Artikel 2 enthält das eigentliche Sondervermögen-Bildung-Gesetz (SVBildG), mit dem das durch Artikel 1 neu eingefügte Artikel 143i des Grundgesetzes einfachgesetzlich ausgestaltet wird. Während die verfassungsrechtliche Regelung die Ermächtigung zur Errichtung eines kreditfinanzierten Sondervermögens außerhalb der Regelgrenzen der Schuldenbremse schafft und die Kreditobergrenze von 120 Milliarden Euro festlegt, regelt Artikel 2 die konkrete Ausgestaltung: Rechtsnatur, Zweckbindung, Stellung im Rechtsverkehr, Verteilung, Verwaltung, parlamentarische Kontrolle sowie Laufzeit und Rückführung.

Zu § 1 SVBildG-E

Die Vorschrift errichtet das Sondervermögen unter der Bezeichnung „Sondervermögen Bildung“. Es handelt sich um ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes, dessen Einzelheiten zur rechtlichen Stellung und Haftungstrennung in § 3 näher geregelt werden.

Zu § 2 SVBildG-E

Die Vorschrift benennt abschließend die vier Förderzwecke des Sondervermögens und weist zugleich dessen Gesamtvolumen von 120 Milliarden Euro aus, das der Kreditermächtigung nach Artikel 143i Absatz 2 des Grundgesetzes entspricht. Die Aufzählung ist bewusst weit gefasst, um sowohl investive Maßnahmen an der baulichen und digitalen Infrastruktur als auch Maßnahmen zur Personalgewinnung zu erfassen, und stellt damit sicher, dass die Mittel nicht ausschließlich in Bauvorhaben fließen, sondern auch mittelbar der Qualität der Bildung zugutekommen.

Zu § 3 SVBildG-E

Die Vorschrift regelt die rechtliche Stellung des Sondervermögens und folgt der für Sondervermögen des Bundes üblichen Konstruktion. Nach Absatz 1 ist das Sondervermögen nicht rechtsfähig; es kann jedoch unter seinem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen sowie klagen und verklagt werden, um eine praxisgerechte Abwicklung von Verträgen und etwaigen Rechtsstreitigkeiten zu ermöglichen, ohne dass hierfür stets der Bund als solcher auftreten müsste. Der Gerichtsstand am Sitz der Bundesregierung dient der Rechtsklarheit und Verfahrensökonomie.

Absatz 2 verankert das haushaltsrechtliche Trennungsprinzip: Das Sondervermögen wird getrennt vom übrigen Bundesvermögen geführt, um eine transparente und zweckgebundene Mittelverwendung sicherzustellen. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens, was Gläubigern die erforderliche Sicherheit gibt; umgekehrt haftet das Sondervermögen nicht für sonstige Verbindlichkeiten des Bundes, wodurch die zweckgebundenen Mittel vor einer Inanspruchnahme für andere Bundesausgaben geschützt sind.

Zu § 4 SVBildG-E

Die Vorschrift verpflichtet zur Aufstellung eines in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Wirtschaftsplans. Durch die Einbindung des Wirtschaftsplans als Anlage zum Bundeshaushaltsplan und seine Feststellung mit dem Haushaltsgesetz wird sichergestellt, dass die Mittelverwendung des Sondervermögens der vollen Budgethoheit des Deutschen Bundestages unterliegt und den Grundsätzen der Vollständigkeit und Einheit des Haushalts (Artikel 110 GG) Rechnung getragen wird.

Zu § 5 SVBildG-E

Die Vorschrift regelt den Weg der Mittel vom Bund zu den Trägern der Bildungseinrichtungen und folgt damit dem bewährten Verfahren vergleichbarer Bund-Länder-Programme im Bildungsbereich. Nach Absatz 1 obliegt die Verwaltung des Sondervermögens dem Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, um sowohl fachliche als auch haushalterische Belange angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 2 sieht vor, dass Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung schließen, in der die Einzelheiten der Mittelverteilung, insbesondere Antrags- und Bewilligungsverfahren

sowie Nachweispflichten, geregelt werden. Dies ermöglicht eine flexible, an die föderale Zuständigkeit für Bildung angepasste Ausgestaltung, ohne dass hierfür jeweils eine Gesetzesänderung erforderlich wäre.

Absatz 3 stellt klar, dass die Mittel in einem zweistufigen Verfahren fließen: Der Bund zahlt an die Länder aus, die Länder leiten die Mittel an die Träger der jeweiligen Einrichtungen weiter. Diese Struktur trägt der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung Rechnung, wonach die Bewirtschaftung und der Betrieb von Bildungseinrichtungen bei Ländern und Kommunen liegt, während der Bund die Finanzierung sicherstellt.

Absatz 4 verpflichtet die Länder zum jährlichen Verwendungsnachweis gegenüber dem Bund und dient der Sicherstellung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie der Vorbereitung der Berichtspflicht nach § 8.

Zu § 6 SVBildG-E

Absatz 1 sieht als Regelfall den Königsteiner Schlüssel vor, der sich an Steueraufkommen und Bevölkerungszahl der Länder orientiert und in vergleichbaren Bund-Länder-Programmen etabliert ist. Die Verwaltungsvereinbarung nach § 5 Absatz 2 kann hiervon abweichende Regelungen treffen, etwa um besonderen strukturellen Bedarfen einzelner Länder Rechnung zu tragen.

Absatz 2 eröffnet für Maßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, ergänzend die landesspezifische Zahl der Kinder im relevanten Alter zu berücksichtigen, da der Bedarf an Betreuungsinfrastruktur von der demografischen Struktur des jeweiligen Landes abhängt.

Zu § 7 SVBildG-E

Die Vorschrift sieht die Einrichtung eines beratenden Kuratoriums vor, das die Verwendung der Mittel fachlich und föderal ausgewogen begleitet. Durch die Beteiligung von Ländervertretern, Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie der kommunalen Spitzenverbände wird sichergestellt, dass sowohl die Interessen der Miteempfänger als auch die parlamentarische Kontrolle im laufenden Vollzug angemessen berücksichtigt werden. Die Verwaltungs- und Bewilligungskompetenz verbleibt beim Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Zu § 8 SVBildG-E

Die jährliche Rechnungslegung sowie die zweijährliche Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag gewährleisten eine kontinuierliche parlamentarische Kontrolle über die Verwendung der kreditfinanzierten Mittel, auch angesichts der Ausnahme von der Schuldenbremse.

Zu § 9 SVBildG-E

Absatz 1 begrenzt den Bewilligungszeitraum: Investitionen dürfen nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2036 bewilligt werden. Damit wird – anders als bei einer starren Befristung des Sondervermögens selbst – ein klarer zeitlicher Rahmen für neue Mittelbindungen gesetzt, während die Durchführung bereits bewilligter, mehrjähriger Vorhaben über diesen Zeitpunkt hinaus unberührt bleibt.

Absatz 2 regelt die Auflösung des Sondervermögens nach Erfüllung seines Zwecks. Die Bekanntgabe im Bundesanzeiger dient der Transparenz; verbleibendes Vermögen und etwaige Schulden fallen dem Bund zu, sodass eine ordnungsgemäße Abwicklung sichergestellt ist.

Absatz 3 verpflichtet zur Rückführung der vom Sondervermögen aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens beginnend ab dem 1. Januar 2044. Der Tilgungsplan trägt dem Ausnahmecharakter der Kreditaufnahme außerhalb der regulären Schuldenbremse Rechnung und orientiert sich an der Praxis vergleichbarer Sondervermögen des Bundes, bei denen eine verbindliche Rückführungsperspektive Teil der haushaltspolitischen Akzeptanz der Ausnahmeregelung ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 01. Dezember 2026.